

Satzung
für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
in der Stadt Memmingen
(Ausbaubeitragssatzung -ABS)

Vom 30. November 2005 (SVBI S. 150)

Bekannt gemacht: 02. Dezember 2005

In Kraft getreten am: 03. Dezember 2005

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
08.10.2014	146	10.10.2014	11.10.2014	§ 7 Absatz 5 Nummer 5

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 5a KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. ²Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) ¹Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. ²§ 13 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwandes

(1) ¹Der Berechnung des Beitrages wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- | | |
|--|--|
| 1. Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen und Staatsstraßen | bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von |
| 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m, |
| 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0m,
8,5 m, |
| 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m,
10,5 m, |
| b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m,
12,5 m, |
| c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m, |
| d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 | 23,0 m, |
| 1.4 in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m, |
| b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m, |
| c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m, |
| d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0 | 27,0 m, |
| 1.5 in Industriegebieten | |

- | | | |
|------|---|----------------------------|
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m, |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m, |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m, |
| | | |
| 1.6 | als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen | 27,0 m, |
| | | |
| 1.7 | als verkehrsberuhigte Straßen (§ 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung) oder als Fußgängerbereiche (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242, 243 Straßenverkehrsordnung) bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt; | |
| | | |
| 1.8 | in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen | 14,0 m; |
| | | |
| 2. | die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen: | bis zu einer
Breite von |
| | | |
| 2.1 | Überbreiten im Rahmen der Nr. 1 | 6,0 m, |
| 2.2 | Gehwege | 11,0 m, |
| 2.3. | Radwege | 3,5 m, |
| 2.4 | gemeinsame Geh- und Radwege | 14,0 m, |
| | | |
| 3. | beschränkt öffentliche Wege: | bis zu einer
Breite von |
| | | |
| 3.1 | Gehwege | 5,0 m, |
| 3.2 | Radwege | 3,5 m, |
| 3.3 | gemeinsame Geh- und Radwege | 8,0 m, |
| | | |
| 3.4 | als verkehrsberuhigte Straßen (§ 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung) oder als Fußgängerbereiche (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242, 243 Straßenverkehrsordnung) bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt; | |

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 4. | Eigentümerwege bis zu einer Breite von | 5,0 m; |
| 5. | Parkplätze | |
| 5.1 | die Bestandteile der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) | bis zu einer Breite von |
| | a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind | |
| | – bei Längsaufstellung | je 2,5 m, |
| | – bei Schräg- und Senkrechtaufstellung | 5,0 m, |
| | b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind | 5,0 m, |
| 5.2 | die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu 15. v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8); | |
| 6. | die erforderlichen Wendehammer an Straßen nach Nr. 1 bis zur dreifachen Straßenbreite, an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 und an Eigentümerwegen nach Nr. 4 bis zur doppelten Straßenbreite; | |
| 7. | Grünanlagen die Bestandteil der in Nr. 1 mit 6 genannten Verkehrsflächen sind (Straßenbegleitgrün) bis zu einer Breite von | 4,0 m. |

²Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen. ³Ergeben sich nach Satz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(2) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen einschließlich
 - 3.1 Fahrbahnen,
 - 3.2 Radwege,
 - 3.3 Gehwege,
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege,

- 3.5 Mischflächen,
 - 3.6 Mehrzweckstreifen,
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten,
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Straßenbegleitgrün mit gärtnerischer Gestaltung und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haldebuchten und –Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 Anpassung von Ver- und Entsorgungsanlagen.
- (2) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) ¹Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. ²Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) ¹Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. ²Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei
- | | | |
|-------|--|---------|
| 1. | Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen und Staatsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1 mit Nr. 1.6) | |
| 1.1 | Erschließungsstraßen mit der Funktion von Wohnstraßen | |
| 1.1.1 | für Fahrbahnen und Radwege | 40 v.H. |
| 1.1.2 | für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 30 v.H. |
| 1.1.3 | für Gehwege und Parkstreifen | 30 v.H. |
| 1.1.4 | für die Mischfläche einschließlich Beleuchtungseinrichtungen und Oberflächenentwässerung verkehrsberuhigter Straßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, Nr. 3.4) | 30 v.H. |
| 1.2 | als Haupterschließungsstraßen | |
| 1.2.1 | für Fahrbahnen und Radwege | 60 v.H. |
| 1.2.2 | für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 50 v.H. |
| 1.2.3 | für Gehwege und Parkstreifen | 40 v.H. |
| 1.2.4 | für die Mischfläche einschließlich Beleuchtungseinrichtungen und Oberflächenentwässerung verkehrsberuhigter Straßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, Nr. 3.4) | 50 v.H. |
| 1.3 | als Geschäftsstraßen | |
| 1.3.1 | für Fahrbahnen und Radwege | 55 v.H. |
| 1.3.2 | für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 45 v.H. |
| 1.3.3 | für Gehwege und Parkstreifen | 45 v.H. |
| 1.3.4 | für die Mischfläche einschließlich Beleuchtungseinrichtungen und Oberflächenentwässerung verkehrsberuhigter Straßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, Nr. 3.4) | 45 v.H. |

- | | | |
|-------|--|---------|
| 1.4 | als Hauptverkehrsstraßen | |
| 1.4.1 | für Fahrbahnen und Radwege | 70 v.H. |
| 1.4.2 | für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 60 v.H. |
| 1.4.3 | für Gehwege und Parkstreifen | 50 v.H. |
| 1.5 | als Durchgangsstraßen | |
| 1.5.1 | für Fahrbahnen und Radwege | 80 v.H. |
| 1.5.2 | für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 70 v.H. |
| 1.5.3 | für Gehwege und Parkstreifen | 60 v.H. |
| 2. | Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen | |
| 2.1 | für Überbreiten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.1) und Radwege (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.3) | 80 v.H. |
| 2.2. | für Gehwege (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.2) | 60 v.H. |
| 2.3 | für gemeinsame Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.4) | 70 v.H. |
| 3. | Gehwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.1) | |
| 3.1 | die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung von räumlich abgrenzbaren Wohngebieten dienen | 30 v.H. |
| 3.2 | sonstigen Gehwegen | 40 v.H. |
| 4. | Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.2) | 40 v.H. |
| 5. | gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.3) | 40 v.H. |
| 6. | Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, 3.4) | 40 v.H. |
| 7. | Eigentümerwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) | 20 v.H. |
| 8. | unselbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.1) | 50 v.H. |
| 9. | selbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.2) | 50 v.H. |
| 10. | Einrichtungen und Einrichtungsteilen, die sowohl den beitragsfähigen als auch den nichtbeitragsfähigen Anlagen dienen, insbesondere für Randsteine und Stützmauern | 50 v.H. |
- (3) Randsteine und Rinnen zwischen der Fahrbahn und anderen Teilanlagen sind der Fahrbahn zugeordnet.
- (4) ¹Den Mehraufwand für eine über die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Maße hinausgehende Verbesserung oder Erneuerung trägt die Stadt. ²Die Kosten einer Maßnahme, die ausschließlich darin besteht, eine vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Satzung mit einer dem Stand der Technik (DIN 5044) entsprechenden Beleuchtungseinrichtung auszustatten, trägt die Stadt.
- (5) Im Sinne des Abs. 2 gelten als
1. Erschließungsstraßen mit der Funktion von Wohnstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung von Wohngrundstücken und nur geringem zusätzlichem innerörtlichem Verkehr dienen;

2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Geschäfts-, Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraßen sind;
3. Geschäftsstraßen: Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke im Sinne des § 9 Abs. 10 und 12 überwiegt, und die nicht Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraße sind;
4. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen und nicht Durchgangsstraße sind;
5. Durchgangsstraßen: Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen), die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 8

Verteilung des Aufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteiles der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0,
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,30.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 3. soweit aneinander grenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) ¹Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 2 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. ²Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- maßgebend.
- (10) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten auch vollständig über der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberfläche und unterhalb des Dachraumes gelegene Geschosse, die die Mindesthöhe nach Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung unterschreiten, wenn sie zulässigerweise wie Vollgeschosse nutzbar sind.
- (11) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (12) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
- (13) ¹Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.1 mit 1.5, 1.7 mit 2.4, 3.1 mit Nr. 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. ²Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

- (14) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne der Absätze 12 und 13 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 11

Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zumachen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten^{*}

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen (Ausbaubeitragssatzung -ABS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2001 (SVBI S. 50) außer Kraft.
- (2) Diese Satzung ist auf eine Maßnahme, die vor dem 1. April 1999 tatsächlich begonnen oder im Sinne von § 3 Abs. 1 abgeschlossen wurde nur anzuwenden, soweit die Maßnahme bereits abgerechnet ist, Abgabebescheide noch nicht bestandskräftig sind und Erschließungsanlagen betroffen sind, deren erstmalige endgültige Herstellung vor dem 30. Juni 1961 sich als unaufklärbar erweist.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf eine Maßnahme, der ausschließlich die erstmalige Erfüllung eines vor dem 1. April 1999 beschlossenen Generalentwässerungsplanes an einer vor dem 1. April 1999 bereits erstmalig endgültig hergestellten Erschließungsanlage zugrunde liegt.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten von Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungsatzung.